



Verordnung für den Gemeindeführungsstab (GFS)

(in Kraft ab 17. September 2026)



Gestützt auf § 4 Abs. 3 und § 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und §3 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:



Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007, SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08. April 2008, SRL 371

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungstabes (GFS) für die Gemeinde Hochdorf.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der GFS wird vom Chef Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit.

⁴ Auf Anforderung des Gemeinderates kann der GFS unterstützt werden von einem Katastropheneinsatzleiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 4 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:

- a. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit
- b. Stellvertretendes Gemeinderatsmitglied im Ressort Sicherheit
- c. Chef/in Bevölkerungsschutz
- d. Stv. Chef/in Bevölkerungsschutz
- e. Gemeindepräsident/in (Kommunikation)
- f. Gemeindeschreiber
- g. Bereichsleitung Bau, Verkehr, Umwelt
- h. Bereichsleitung Gesundheit, Sicherheit
- i. Feuerwehrkommandant

Im Einsatz können

- j. weitere Mitglieder gemäss Organigramm, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

² Die Aufbauorganisation des Bevölkerungsschutzes erlässt der Gemeinderat im Organigramm gemäss Anhang.

³ Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit sowie der/die Gemeindepräsident/in sind die Vertretung des Gemeinderates und stellen die Verbindung zur politischen Führung sicher. Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.

⁴ Der Chef Bevölkerungsschutz/die Chefin Bevölkerungsschutz der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 5 Aufgaben des GFS

¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Aufgaben des Chef Bevölkerungsschutzes

¹ Ständige Pflichten:

- a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des GFS.
- b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.
- c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a. Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS.
- b. Führung des GFS.
- c. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.
- d. Sicherstellen der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde.
- b. einsetzen der in der Gemeinde Dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe)
- c. beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU)
- d. einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel
- e. einsetzen von freiwilligen Hilfskräften
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide
- g. Information der Bevölkerung
- h. hat im Ernstfall Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde Hochdorf stehen
- i. Finanzkompetenz
 - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr
 - bis max. CHF 30'000.00 für weitere Massnahmen
 - für weitere Massnahmen: zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef Bevölkerungsschutz/die Chefin Bevölkerungsschutz.

² Der primäre Führungsstandort des GFS ist im Rathaus Hochdorf oder je nach Situationsanalyse. Der Ausweichstandort ist in der Einsatzdokumentation festgelegt.

Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

Art. 10 Einsatzdokumentation

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS.
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe.
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen.
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen.
- e. Mitteltabelle / Bezugsliste.
- f. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden)
- g. Hinweise und Standorte der Führungsräume.

Art. 11 Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss Arbeitsvertrag auf Stundenlohnbasis entschädigt.

Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer/innen), schliesst die Gemeinde eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 17. September 2026 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.

Hochdorf, 17. September 2026

Gemeinderat Hochdorf

Kurt Zemp
Gemeindepräsident

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Organigramm Gemeindeführungsstab (GFS) Hochdorf



Kernstab



Ereignisbezogen

